

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Zinsscheine der Reichsanleihen. — Viehzählung. — Einquartierung. — Gemeinde- usw.-Rechnungen. — Kriegsversicherung. — Strohstoff. — Rände der Pferde. — Zucht- und Nutzvieh.

## An die Herren Gemeinde- (Markt-), Kirchen- und Stiftungsrechnung des Kreises.

Nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1918 teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit.

### Bekanntmachung

Über die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen. Vom 22. Okt. 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinsscheine der 5proz. Reichskriegsanleihen sind vom 22. Oktober 1918 bis zum 2. Januar 1919 zu ihrem Nennwert gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Pflicht des Reichs zur Einlösung der Zinsscheine am Fälligkeitstage mit anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln wird hierdurch nicht berührt.

Die Verordnung tritt am 23. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1918.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Roeborn.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluss findet gleichzeitig mit der Volkszählung am 4. Dezember 1918 wieder eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf die gleichen Viehgattungen, die bei der Zählung am 2. September d. J. in Betracht gekommen sind, nämlich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Ferkel und Kaninchen. Es ist dabei zu beachten, daß diese Viehgattungen auch bei Nichtlandwirten gezählt werden müssen, also in jeder Haushaltung, in der auch nur eine dieser genannten Viehgattungen vorkommt.

Nach Verfügung des Ministeriums des Innern wird diese Zählung innerhalb des Großherzogtums von der Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt geleitet werden.

Die Ausföhrung liegt den Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die nötigen Zählblätter und Gemeindebogen wird Ihnen die Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Derartigen Bürgermeistereien, die bis zum 28. November nicht im Besitz der nötigen Zählblätter sind, wollen sich entweder mittels Fernschreib Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden.

Auf dem Gemeindebogen und auf der Zählkarte sind Anweisungen ausgedruckt, aus denen Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Sie wollen sich mit diesen Anweisungen vertraut machen und die Zähler entsprechend belehren. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Spalten über die Verwendung der Pferde richtig ausgefüllt werden, denn diese Zahlen werden bei der Futterverteilung durch die Reichsfuttermittelstelle zugrunde gelegt.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zählkarten und die Urschriften der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 9. Dezember an die Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Reinschriften und Abschriften der Zählkarten brauchen nicht angefertigt zu werden, doch sind von den Gemeindebogen Abschriften an den Älten der Bürgermeisterei zu nehmen.

Wer vorsätzlich die Angabe seines Viehbestandes, zu der er bei dieser Zählung aufgefordert wird, nicht erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verdrängungswürdig ist, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Zählung auf örtliche Weise bekanntzumachen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Zählung alsbald zu treffen.

Gießen, den 19. November 1918.

Kreisamt Gießen,  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Einquartierung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir weisen Sie an, bei Inanspruchnahme von Bürgerquartieren zu berücksichtigen, daß Beamte, die einen Teil ihrer Wohnung für dienstliche Zwecke benötigen, z. B. Kreisärzte, nur nach Maßgabe des verbleibenden Restes ihrer Wohnräume zur Aufnahme von Einquartierung herangezogen werden sollten.

Gießen, den 19. November 1918.

Kreisamt Gießen,  
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Termin für die Einsetzung der Gemeinde-, Markt- und Stiftungsrechnungen des Kreises für 1917.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Markt- und Stiftungsvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, soweit dies noch nicht geschehen, alsbald zu berichten, ob die Rechnung für 1917 an die Oberrechnungskammer abgeliefert worden ist.

Gießen, den 19. November 1918.

Kreisamt Gießen,  
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Hessische Kriegsversicherung; hier: die Einsetzung der Anteilsscheine und Sterbentafeln.

### Aufforderung!

Nachdem der Waffenstillstand abgeschlossen wurde und den Frieden nur noch eine Frage der Zeit ist, fordern wir alle Gemeinden, Vereine, Arbeitgeber usw., ebenso die Angehörigen, die ihre Kriegsteilnehmer bei uns versichert haben, auf, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist,

1. die Anteilsscheine mit den vom Standesamt auszufeststellenden Sterbentafeln,
2. die Anteilsscheine der vermögenden Kriegsteilnehmer mit dem Nachweis des Truppenteils, oder sonstiger Stelle, daß der Krieger als vermögend gilt,
3. die Anteilsscheine der gefallenen oder verstorbenen Krieger, deren Tod durch das Standesamt noch nicht beurkundet ist, mit dem Schreiben des Truppenteils, daß der Tod eingetreten ist.

sofort bei Meldung von Nachteilen an uns einzusenden.

Insofern die Personalkosten des Versicherten auf dem Anteilsschein nicht mit demjenigen in der Sterbentafel übereinstimmen, ist eine Besetzung der Bürgermeisterei erforderlich, daß es sich gegebenenfalls um eine und dieselbe Person handelt. Weiter wird um Angabe des Regiments gebeten, dem der Gefallene, Verlebene oder Vermögende zuletzt angehört hat.

Darmstadt, Neckarstraße 1, den 15. November 1918.

Hessische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit.  
(Oberversicherungsamt.)

8915d

## Bekanntmachung.

Betr.: 31. Ausgabe von Strohstoff (Sackcharn).

Im Monat November 1918 wird gegen den Lieferungsabschnitt 22 der Strohstoffarten „H“ (blau) und gegen die Lieferungsabschnitte 1 und 2 der neu auszugebenden Strohstoffarten „G“ (gelb) in den Landgemeinden des Kreises von den Strohstoffabgebern Strohstoff abgegeben. Es gelangen auf Abschnitt 22 ein Briefchen und auf die Abschnitte 1 und 2 je eine Schachtel zur Ausgabe. Mit dem 30. November verlieren die Abschnitte 22 bzw. 1 und 2 ihre Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Strohstoffmengen dürfen von den Abgebern frei verkauft werden.

Gießen, den 18. November 1918.

Kreisamt Gießen,  
J. B.: Vangermann.

## Bekanntmachung.

Betr.: Rände der Pferde.

Die Rände beim Pferdebestand des Kreiswärtlers R. Chamaß, bayer, ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Gießen, den 15. November 1918.

Polizeiamt Gießen,  
A. M.: Besser.

## Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh und dessen Beförderung. Vom 23. Oktober 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 607), sowie der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) wird folgendes bestimmt:

I. Erwerb und Veräußerung von Vieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, Schweinen über 25 Kilogramm Lebendgewicht und Schafvieh).

§ 1. Der entgeltliche und unentgeltliche Erwerb und die entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von Rindvieh einschließlich Kälbern, von Schweinen über 25 Kilogramm Lebendgewicht und von Schafvieh darf nur erfolgen auf Grund eines Erlaubnisscheins. Die Ausstellung des Erlaubnisscheins zum Erwerb erfolgt durch denjenigen Viehhandelsverband, in dessen Bezirk der Betrieb des Erwerbers liegt, die Ausstellung des Erlaubnisscheins zur Veräußerung durch denjenigen Viehhandelsverband, in dessen Bezirk das zu veräußernde Tier steht.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Vieh, das zu Schlachtwedden an den Viehhandelsverband abgeliefert wird. Hierfür bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft vorbehaltlich der Änderungen in § 12 gegenwärtiger Bekanntmachung.

§ 2. Versteigerungen von Vieh müssen dem Viehhandelsverband, in dessen Bezirk sie stattfinden sollen, unter Angabe der Art und der Zahl der zu versteigernden Tiere spätestens 5 Tage vorher angezeigt werden.

Befindet sich der Steigerer zur Zeit der Versteigerung nicht bereits im Besitze des nach § 1 erforderlichen Erlaubnisscheins, so darf ihm das erzielte Vieh erst übergeben werden, wenn er diesen Schein inzwischen erlangt hat und vorlegt.

II. Ausfuhr von Vieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen jeden Alters) aus dem Großherzogtum und aus einer Provinz des Großherzogtums in eine andere zu Zucht- und Nutzzwecken.

§ 3. Wer Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweine, Schafe und Ziegen jeden Alters zu Zucht- und Nutzzwecken aus dem Großherzogtum oder aus einer Provinz des Großherzogtums in eine andere ausführen will, bedarf hierzu eines besonderen Ausfuhrscheins. Zur Ausstellung des Ausfuhrscheins ist derjenige Viehhandelsverband zuständig, in dessen Bezirk das auszuführende Tier bisher seinen Standort hatte. Der Antragsteller hat vorzulegen:

- eine Bescheinigung des für die Gemeinde des Standorts bestellten Wirtschaftsausschusses, daß das Tier als Zucht- oder Nutztier und nicht als Schlachtvieh zu bezeichnen ist;
- die Einfuhrgenehmigung der für den Bestimmungsort zuständigen Viehbeschaffungsstelle (Bezirksfleischstelle, Landesfleischstelle, Viehhandelsverband). Bei Schweinen bis zu 25 Kilogramm einschließlich Lebendgewicht ist von dieser Bescheinigung abzusehen.

Der Antrag der Ausführbewilligung ist bei dem für den bisherigen Standort des Tieres zuständigen Kreisamt zu stellen, das ihn mit den genannten Bescheinigungen und mit seinem Antrage an den Viehhandelsverband weitergibt. Widerspricht das Kreisamt der Erteilung der Ausführerlaubnis und hält der Viehhandelsverband diesen Widerspruch für unbegründet, so ist die Entscheidung Großh. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, einzuholen.

§ 4. Die Ausfuhr ist im Einzelfall zu untersagen, wenn:

- die im § 3 vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden;
- durch sie die Ausbringung der angeordneten Schlachtviehmengen gefährdet wird;
- durch sie eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehzucht oder starker Mangel an Spannvieh eintreten würde.

Vor der Genehmigung zur Ausfuhr von Milchkuhen hat der Viehhandelsverband die Zustimmung der Landes-Milch- und Fettstelle (Kommunalverband Großherzogtum Hessen) in Darmstadt einzuholen.

§ 5. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausfuhr von Schafherden aus dem Großherzogtum bleiben die Bestimmungen unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Schafherden zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten vom 5. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 292) in Kraft.

III. Beförderung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen jeden Alters).

§ 6. Die Verbringung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh (Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen jeden Alters) aus seinem bisherigen Standort in einen anderen Standort darf nur auf Grund eines Beförderungs-

scheines erfolgen, entweder, ob es sich um eine Verbringung der Tiere handelt oder nicht. Die näheren Bestimmungen hierüber erlassen die Viehhandelsverbände (vgl. § 10).

IV. Ueberwachung der Bestände an Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen und Schafen jeden Alters.

§ 7. Jeder Viehhandelsverband hat in seinem Bezirk die Bestände an Rindvieh einschließlich Kälbern, sowie Schweinen und Schafen jeden Alters (Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh) in Listen aufzunehmen und diese Listen auf dem Laufenden zu erhalten.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit schriftlicher Ernächtigung versehenen Beauftragten des Viehhandelsverbandes, in dessen Bezirk sein Betrieb liegt, das Betreten seines Gehöftes, seiner Ställe und seiner Weiden zu gestatten und über Bestand, Verkauf und Verbleib seines Viehs der in Abs. 1 genannten Arten Auskunft zu geben. In diesem Zweck ist er verpflichtet, sich über Namen und Wohnort desjenigen, von dem er Vieh gekauft oder an dem er Vieh verkauft hat, zu verlässigen.

Der Viehhandelsverband ist berechtigt, zu verlangen, daß der Viehhalter die Feststellung seines Viehbestandes durch Unterschrift bestätige.

## V. Strafbestimmungen.

§ 8. Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie gegen die auf Grund des § 10 dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften der Viehhandelsverbände zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit nicht die höheren Strafandrohungen der Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichsgesetzblatt S. 112) sowie der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 395) und des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339, 513 und 516), abgeändert durch Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 253) Anwendung finden. Der Versuch ist strafbar.

Insbesondere wird bestraft, wer die im § 7 vorgeschriebene Auskunft verweigert oder nicht erteilt, wenn er eine unrichtige Auskunft gibt oder die Bestätigung seines Viehbestandes durch Unterschrift verweigert.

§ 9. Der entschuldigungslosen Beschlagnahme und Verwertung durch den Viehhandelsverband unterliegen Tiere, die ohne den nach § 1 erforderlichen Erlaubnisschein erworben oder veräußert oder ohne den nach § 6 erforderlichen Beförderungsschein von ihrem Standort entfernt worden sind, sowie Tiere, die unter Verletzung der Bestimmung über die Ausfuhr aus dem Gebiet eines Viehhandelsverbandes ausgeführt worden sind oder auszuführen versucht werden.

Besitzern, die sich über den Verbleib von Tieren nicht auszuweisen vermögen, können alle Tiere, die sie nicht unbedingt zum Felddienst bedürftigen, enteignet werden.

§ 10. Die Viehhandelsverbände erlassen mit unserer Genehmigung die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung.

## VI. Schlussbestimmungen.

§ 11. Unsere Bekanntmachungen, betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen, vom 10. April 1917 (Reg.-Bl. S. 90), vom 24. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 17), vom 3. Juli 1918 (Reg.-Bl. S. 165), der § 4 unserer Bekanntmachung, betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh vom 24. Januar 1916 (Reg.-Bl. S. 24), abgeändert durch Bekanntmachung vom 9. Februar 1916 (Reg.-Bl. S. 26), sowie der § 4 unserer Bekanntmachung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 (Reg.-Bl. S. 275) und die Bekanntmachung über die Regelung des Verbrauchs von Hagenfleisch vom 31. Januar 1917 (Reg.-Bl. S. 28) werden aufgehoben.

§ 12. Der § 3 der Bekanntmachung, Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh betreffend, vom 24. Januar 1916 (Reg.-Bl. S. 24), abgeändert durch Artikel III der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 9. Februar 1916 (Reg.-Bl. S. 26) erhält folgende Fassung:

„Der Verkauf von Vieh zur Schlachtung oder zum Weiterverkauf und der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Bezirken der Viehhandelsverbände außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die vom Vorstande eine Ausweisurkunde erhalten haben, gestattet. Ebenso ist der Verkauf von Vieh zur Schlachtung außer an den Verband selbst nur an solche Verbandsmitglieder, die vom Vorstande eine Ausweisurkunde erhalten haben, gestattet.“

Der nichtgewerbsmäßige Verkauf von Vieh für den eigenen Bedarf bedarf nicht die Mitgliedschaft zum Verbands.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 23. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Homberg.